

B-Plan Nr. 8 „Kindergarten Soderstorf“
Potentialbeurteilung Fauna und Kurzexpertise zu möglichen artenschutzrechtlichen
Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG

Bearbeitung: Dipl.-Ing. D. Kraetzschmer
Planungsgruppe Umwelt - Stiftstraße 12 - 30159 Hannover

Aufgabenstellung

Das bestehende Gebäude des Kindergartens südlich der Ortschaft Soderstorf soll erweitert werden. Die Planung sieht die Erhöhung des Raumbedarfs von ca. 300 m² (Bestand) auf ca. 650 m² Nutzfläche für den Kindergarten vor.

Die Gemeinde Soderstorf plant daher für das bisher nicht bauleitplanerisch beplante Grundstück des Kindergartens die Aufstellung eines Bebauungs-Plans (B-Plan Nr. 8).

Mit dieser Kurzexpertise erfolgt für die Maßnahme eine Potentialeinschätzung sowie eine Prognose möglicher artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG.

Bebauungspläne können selbst noch keine Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs.1 BNatSchG (Tötungsverbot, Störungsverbot, Verbot Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören) bewirken. Sie bereiten diese allerdings durch die Festsetzungen des Bebauungsplans vor. Die Belange des Artenschutzes nach dem Bundesnaturschutzgesetz sind daher als Teil der Umweltschutzbelange bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes im Rahmen der obligatorischen Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB zu berücksichtigen.

Ausgangsbasis der artenschutzrechtlichen Prüfung sind die in den §§ 44 und 45 BNatSchG festgelegten Regelungen zum besonderen Artenschutz. Danach ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Für die Gruppe der europäischen Vogelarten ist eine gruppenweise Behandlung zulässig, wobei weit verbreitete (euryöke) Arten gruppenweise nach dem Kriterium der Habitatzugehörigkeit und der möglichen Wirkungsbetroffenheit gebündelt behandelt werden können (gildenweise Behandlung) (BMVBS 2011).

Das Plangebiet liegt südlich der Ortschaft Soderstorf, östlich der Gemeindestraße „Mühlenstraße“. Es hat eine Größe von 3.904 m².

Der Umriss des Gebietes kann aus Abbildung 1 entnommen werden. Das Plangebiet weist folgende Nutzung auf:

- die bestehende Nutzung als Kindergarten – Gebäude mit Wegeflächen,
- die Freiflächen des Kindergartens - sonstige Sport-, Spiel- und Freizeitanlage (im nördlichen und östlichen Bereich),
- die gärtnerisch gepflegte, nicht in die Spielbereich des Kindergartens einbezogene Fläche südwestlich des Gebäudes,
- eine Straßenzufahrt (von Südwesten her) mit Parkplätzen und Wendehammer die das Grundstück nach Süden abgrenzt und in das Plangebiet einbezogen ist.

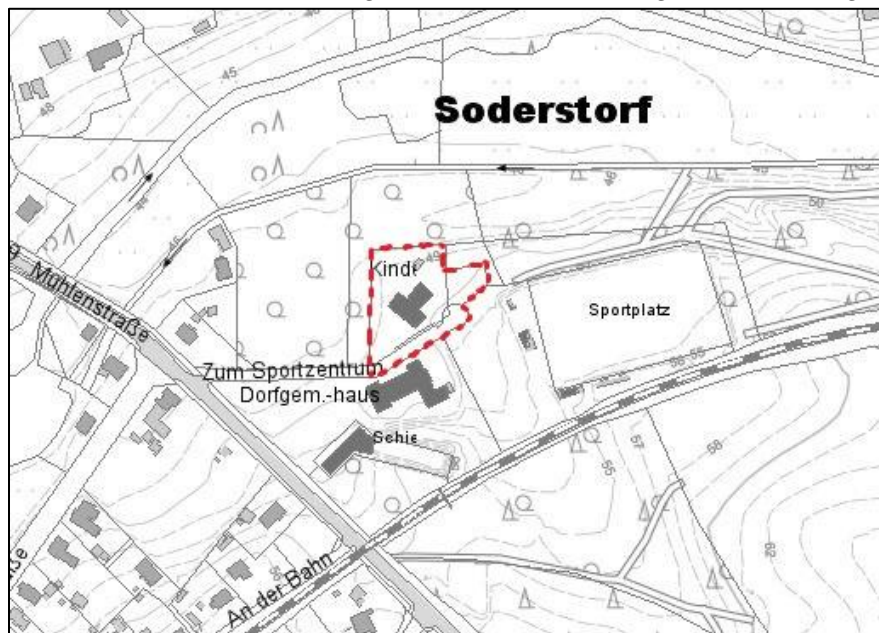


Abbildung 1: Lage des Untersuchungsgebietes

Da das Plangebiet bereits aktuell als Kindergarten (3.278 m²) bzw. Verkehrsfläche (626 m²) genutzt ist, dient der B-Plan in erster Linie einer bauplanungsrechtlichen Sicherung der bestehenden Nutzung. Da sich diese Nutzung im Gefolge der Planung nicht wesentlich ändert, erfolgt die artenschutzrechtliche Befassung in Form einer Potentialabschätzung, also nicht unter Hinzuziehung einer Erfassung von Artenvorkommen.

Hierbei werden anhand der Habitatausstattung und Nutzung des Gebietes sowie weiterer Informationen zum Gebiet Aussagen zu potenziellen Artvorkommen und einer etwaigen Betroffenheit von Verbotstatbeständen abgeleitet.

Habitatstruktur:

Zum Zweck der Potenzialeinschätzung wurde die Fläche und deren Umgebung im Frühjahr 2020 in Augenschein genommen. Die Biotop- und Habitatstrukturen sowie die Flächennutzung wurden aufgenommen, um als Grundlage der Potenzialeinschätzung zu dienen. Weiterhin wurden die Vollzugshinweise des NLWKN ausgewertet, außerdem ist eine Auswertung der naturschutzfachlich relevanten landesweiten Datensätze des NLWKN erfolgt. Bei der Bewertung werden auch mögliche Folgen für angrenzende Flächen einbezogen.

Das Plangebiet weist eine heterogene Biotopstruktur auf mit unterschiedlicher Nutzungsintensität und Bedeutung für den Naturschutz auf:

- Entlang der nördlichen Gebietsgrenze reichen Relikte eines wertvollen bodensauren Eichenmischwaldes mit Altbäumen bis auf das Grundstück (Bild 1). Auch im Osten des Plangebiets reicht dieser Bestand bis auf das Grundstück mit einer Baumgruppe mit den Arten Kiefer und Eiche.
- Westlich und südwestlich des Gebäudes befindet sich eine als neuzeitlicher Ziergarten zu charakterisierende Fläche.
- Die übrigen Flächen werden als Freifläche des Kindergartens genutzt. Neben Spielgeräten und Rasenflächen findet sich ein Ziergebüsch aus überwiegend einheimischen Gehölzarten sowie die oben benannten Waldrelikte.
- Versiegelte Fläche: Das Gebäude des Kindergartens mittig im Plangebiet mit Wegeflächen sowie die Zufahrt mit Wendehammer inklusive Stellplätzen im südlichen Planungsbereich sind versiegelt. Nördlich des Gebäudes befindet sich ein Nebengebäude, welches bis in den Bereich des Waldreliktes reicht (Bild 1).



Abb. 1: Kindergartenfläche mit Waldrandsituation am nördlichen Gebietsrand

Aufgrund der bereits bestehenden Nutzung ist für die Beurteilung der artenschutzrechtlichen Relevanz insbesondere der für die bauliche Erweiterung vorgesehene Bereich südwestlich des Bestandsgebäudes zu betrachten (vgl. Abb. 2). Es wird von einer gleichbleibenden Nutzung des übrigen Plangebietes ausgegangen.



Abb. 2: Vorgesehener Eingriffsbereich am westlichen Gebietsrand

Potentielles Artenspektrum

Ein mögliches Artvorkommen ist an zwei Grundvoraussetzungen gebunden:

- die Art kommt regional vor
- die Art findet im Gebiet geeignete Habitatbedingungen vor.

Aufgrund der betroffenen Biotop- / Habitatstrukturen beschränkt sich die Beurteilung auf die Artengruppen der Vögel sowie der Fledermäuse. Aufgrund der Lage und Biotopausstattung der Fläche erfolgt eine gildenbezogene Betrachtung.

Die vor diesem Hintergrund aufgrund der Habitatausstattung und Nutzung des Gebietes sowie der regionalen Verbreitung potenziell zu erwartenden, artenschutzrechtlich relevanten Arten bzw. Belange werden im Folgenden dargestellt.

Artenspektrum und Funktionen Vögel:

Aufgrund ihrer Lage und der geringen Größe muss die Fläche als Teil der sie umgebenden Siedlungsfläche im Übergang zu Waldstandorten gesehen werden.

Zum Gebiet selbst liegen keine Daten vor. Für die Beurteilung möglicher Brutvogelvorkommen sind neben den Habitatstrukturen und der Waldrandsituation die Ortsrandlage mit Verkehrsflächen und Spielplatznutzung bzw. gärtnerischer Nutzung der Fläche sowie die damit verbundenen auf die gesamte Fläche wirkenden Störeffekte (Visuelle Wirkungen, (Scheuchwirkungen, Kulissenwirkung, Beleuchtung) maßgeblich. Vor diesem Hintergrund können folgende Aussagen getroffen werden:

- Die Fläche weist keine Bedeutung für Bodenbrüter oder Arten der halboffenen Feldflur wie z.B. Goldammer auf.
- Für ubiquitäre Gehölzbrüter besteht allenfalls in den randlichen Gehölzstrukturen am Westrand eine mäßige Bedeutung.
- Allerdings kann für die randlich auf dem Grundstück vorhandenen Altbäume (Eichen, Kiefern, vereinzelt Buchen) eine Bedeutung für Arten bestehen, die in den höheren Bereichen von Baumkronen brüten.
- Auf der westlich angrenzenden Fläche wurde zudem eine alte Eiche mit mehreren Spechthöhlen vorgefunden. Insoweit kann auch eine Bedeutung für höhlenbrütende Arten nicht ausgeschlossen werden, wenngleich diese sicherlich die störungsärmeren Bestände auf den benachbarten Waldgrundstücken bevorzugt nutzen.
- Schließlich besteht die Möglichkeit, dass das bestehende Gebäude von gebäudebrütenden Vogelarten wie dem Haussperling genutzt wird.

Zudem wird die Fläche von unterschiedlichen, in der Umgebung brütenden Arten der Siedlungen sowie de Waldränder (Gehölz- sowie Höhlenbrüter) im Zeiten ohne Außenraumnutzung des Kindergartens als Nahrungshabitat genutzt werden (vgl. Tab. 1).

Tabelle 1: Potenziell vorkommende Arten im Plangebiet

[pB = potenzieller Brutvogel; NG = Nahrungsgast]

Rote Listen (RL): **RL D** = Deutschland (GRÜNEBERG et al. 2016); **RL Nds** = Niedersachsen (KRÜGER & NIPKOW 2015); **RL B/B** = Region Bergland mit Börden.

Kategorien: **0** = Bestand erloschen (ausgestorben), **1** = vom Erlöschen bedroht, **2** = stark gefährdet, **3** = gefährdet, **R** = Art mit geographischer Restriktion, **V** = Vorwarnliste, **♦** = nicht bewertet (Vermehrungsgäste / Neozoen)

Fettdruck = nach Bundesartenschutzverordnung / EU Artenschutzverordnungen streng geschützte Arten.

Erhaltungszustand in Niedersachsen, atlantische Region, Arten mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen in Niedersachsen (NLWKN 2010, 2011):

u = ungünstig, - keine Einstufung (NLWKN 2009, 2010)

Artname	Gefährdung			Vorkommen
	RL T-O	RL Nds. 2015	RL D 2016	potenziell
Sperber <i>Accipiter nisus</i>				x (NG)
Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>				x (pB)
Waldkauz <i>Strix aluco</i>	V	V		x (NG)
Grünspecht <i>Picus viridis</i>				x (NG)
Buntspecht <i>Dendrocopos major</i>				x (pB)
Bachstelze <i>Motacilla alba</i>				x (pB)
Zaunkönig <i>Troglodytes troglodytes</i>				x (pB)
Heckenbraunelle <i>Prunella modularis</i>				x (pB)
Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>				x (pB)
Hausrotschwanz <i>Phoenicurus ochruros</i>				x (pB)
Gartenrotschwanz <i>Phoenicurus phoenicurus</i>	3	V	V	x (pB)
Amsel <i>Turdus merula</i>				x (pB)
Klappergrasmücke <i>Sylvia curruca</i>				x (pB)
Gartengrasmücke <i>Sylvia borin</i>	V	V		x (pB)
Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>				x (pB)
Fitis <i>Phylloscopus trochilus</i>				x (pB)
Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i>				x (pB)
Wintergoldhähnchen <i>Regulus regulus</i>				x (pB)

Artnamen	Gefährdung			Vorkommen
	RL T-O	RL Nds. 2015	RL D 2016	potenziell
Sommergoldhähnchen <i>Regulus ignicapilla</i>				x (pB)
Blaumeise <i>Parus caeruleus</i>				x (pB)
Kohlmeise <i>Parus major</i>				x (pB)
Kleiber <i>Sitta europaea</i>				x (pB)
Gartenbaumläufer <i>Certhia brachydactyla</i>				x (pB)
Eichelhäher <i>Garrulus glandarius</i>				x (NG)
Elster <i>Pica pica</i>				x (pB)
Rabenkrähe <i>Corvus corone</i>				x (pB)
Star <i>Sturnus vulgaris</i>	3	3	3	x (pB)
Hausperling <i>Passer domesticus</i>	V	V	V	x (pB)
Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>				x (pB)
Girlitz <i>Serinus serinus</i>	V	V		x (pB)
Grünling <i>Carduelis chloris</i>				x (pB)
Stieglitz <i>Carduelis carduelis</i>	V	V		x (pB)
Gimpel <i>Pyrrhula pyrrhula</i>				x (NG)
Kernbeißer <i>Coccothraustes coccothraustes</i>				x (NG)

Artenspektrum und Funktionen Fledermäuse:

Als Fledermausquartier geeignete Strukturen können vorhanden sein

- im Bereich des Kindergartengebäudes für gebäudebewohnende Arten, wie die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*, RL Niedersachsen: 3 / RL Deutschland: *) oder die Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*, RL Niedersachsen: 2 / RL Deutschland: G),
- in etwaigen Spechthöhlen, sowie in Ritzen oder Spalten des Altbaumbestandes für unterschiedliche baumbewohnende Fledermausarten

Aufgrund der Struktur der Fläche besteht eine Bedeutung für Fledermäuse zudem als Jagdhabitat. Dies gilt insbesondere für die regional verbreiteten Arten Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus. Auch die Art Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*, RL Niedersachsen: 2 / RL Deutschland: V) kann aufgrund ihres größeren Aktionsraums vorkommen. Schließlich ist nicht auszuschließen, dass typische Waldarten, wie das Braune Langohr (*Plecotus auritus*, RL Niedersachsen: 2 / RL Deutschland: V) in den angrenzenden Waldbeständen Jagdhabitate haben. Die Rauhaufledermaus (RL Nds: 2/RL Deutschland: *) kann vor allem während der Zugzeiten im Frühjahr und Spätsommer / Herbst im Gebiet zu erwarten sein.

Eine besondere Eignung als Leitstruktur kann aufgrund des hierzu fehlenden räumlichen Zusammenhanges ausgeschlossen werden.

Artenschutzrechtliche Beurteilung

Die festzulegende Baugrenze beschreibt den Bereich, in welchem durch den B-Plan Nr. 8 ein baulicher Eingriff zulässig wird. Davon betroffen ist nördlich und östlich des bestehenden Gebäudes die Freifläche des Kindergartens mit Spielgeräten sowie einzelnen Büschen und kleineren Bäumen. Auf der Südwestseite des Gebäudes bezieht die Baugrenze den gärtnerisch gestalteten Teil des Grundstückes ein. Der in diesen Bereichen mögliche Verlust von Gehölzstrukturen ist im Hinblick auf dessen Bedeutung für Brutvögel bzw. Fledermäuse zu

bewerten. Der Altbaumbestand im nördlichen und östlichen Gebietsteil wird zum Erhalt festgesetzt (823 m², gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB).

Durch die vorgesehene Erweiterung ändert sich an der dargestellten Situation nichts Grundlegendes.

Vögel

Für die Gilde der **Gehölzbrüter**, die ihr Nest frei anlegen, ergeben sich keine maßgeblichen Änderungen. Der Verlust von Gehölzstrukturen im Außenbereich des Kindergartens ist aufgrund fehlende Eignung nicht von Belang. Hingegen könnte der Gehölzverlust im südwestlichen Teil des Grundstückes dort bestehende Bruthabitate zerstören. Zudem wäre dort baubedingt mit erheblichen Störwirkungen zu rechnen, so dass auch für verbleibende Gehölzstrukturen die Bruthabitateignung befristet entfällt. Jedoch kann davon ausgegangen werden, dass ein Ausweichen etwaig betroffener Brutpaare auf in direkter Nachbarschaft vorhandene, als Bruthabitate geeignete Gehölzstrukturen des Waldrandes oder benachbarter Hausgärten möglich ist. Ein Eintreten von Verbotstatbeständen kann daher ausgeschlossen werden. Vorauszusetzen ist, dass die Beseitigung von Gehölzstrukturen im südwestlichen Grundstücksteil außerhalb der Brutzeit erfolgt, damit eine Beschädigung von Fortpflanzungsstätten vermieden wird.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Erweiterungsmaßnahme sowie der vorgesehenen zeichnerischen Festsetzung zu Erhalt bzw. Anlage einer Heckenstruktur an der westlichen Gebietsgrenze werden im südwestlichen Grundstücksteil nach Beendigung der Maßnahme als Bruthabitat geeignete Gehölzstrukturen noch bestehen oder wiederhergestellt. Eine künftige Eignung als Bruthabitat hängt darüber hinaus von dem künftigen Nutzungskonzept der Freiflächen ab und wird sich insoweit einstellen, als Teilflächen nicht in den Außenspielbereich des Kindergartens einbezogen werden.

Für **höhlenbrütende Vogelarten** kann ein Eintreten von bau- oder anlagebedingten Verbotstatbeständen aufgrund des Erhalts der geeigneten Habitatstrukturen ausgeschlossen werden. Baubedingte Störungen sind aufgrund der ohnehin gegebenen Störintensität der Bestandsnutzung nicht zu erwarten.

Für den **Haussperling** als **Gebäudebrüter** kann nicht ausgeschlossen werden, dass es im Zuge von Maßnahmen am Gebäude zu Verbotstatbeständen kommt, sofern im Eingriffsbereich oder dem von baubedingten Störungen betroffenen Bereich aktuell genutzte Brutplätze bestehen. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen sind in diesem Fall Maßnahmen vorzusehen.

Da nur in einen Teil der bestehenden Dachkonstruktion eingegriffen wird, kann davon ausgegangen werden, dass während der Bauphase aufgrund der damit verbundenen Störwirkungen eine Verlagerung etwaiger Brutplätze am Bestandsgebäude erfolgt, sofern der Baubeginn außerhalb der Brutzeit liegt. Nach Beendigung der Bauarbeiten kann der ergänzte Gebäudebestand wiederum genutzt werden, so dass keine dauerhafte Verschlechterung des Habitatpotentials entsteht.

Fledermäuse

Auf eine artweise Betrachtung wird aufgrund des begrenzten Konfliktpotentials verzichtet.

Bedeutung als Jagdhabitat / Leitstruktur:

Die Planung führt nicht zu einer maßgeblichen Veränderung der räumlichen Funktion als Fledermausjagdhabitat. Strukturen, deren Verlust als Leitstruktur für Fledermäuse zu maß-

geblicher Beeinträchtigung / Minderung der Habitatqualität führen kann, sind durch die Planung nicht betroffen. Ein Eintreten von Verbotstatbeständen (Störung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) kann ausgeschlossen werden.

Quartierpotential für gehölbewohnende Arten

Die Planung führt nicht zu einem Verlust von Strukturen, die eine Bedeutung als Quartier haben können, da die von der Maßnahme potentiell betroffenen Sträucher und Bäume aufgrund ihres Alters keine Höhlen oder geeignete Spalten aufweisen und der potentiell geeigneten Bestand zum Erhalt festgesetzt wird. Ein Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1--3 BNatSchG) kann ausgeschlossen werden.

Quartierpotential für gebäudebewohnende Arten

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es im Zuge von Maßnahmen am Gebäude zu einem Verbotstatbestand kommen könnte, sofern im Eingriffsbereich aktuell genutzte Fledermausquartiere / Tagesverstecke bestehen. Jedoch wird davon ausgegangen, dass etwaige Tagesverstecke in der Folge von bauvorbereitenden Maßnahmen, wie z.B. Gerüststellung, Tiefbauarbeiten in angrenzende, nicht von den Bauarbeiten betroffene Gebäudeteile verlagert werden, so dass weder eine Störung noch ein Verlust von Ruhestätten noch eine Tötung eintritt.

Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen

Baumfällungen und Gehölzrückschnitte sowie der Baubeginn sind außerhalb des Brutzeitraums durchzuführen (Brutzeit zwischen 01. März und 30. September).

Soweit ein Baubeginn bzw. eine Baufeldräumung innerhalb der Vogelbrutzeit erfolgt, ist vor Beginn der Baufeldräumung eine örtliche Überprüfung auf mögliche Vogelbruten sowie Befragung des Personals von einer fachlich qualifizierten Person durchzuführen.

Fazit

Eine besondere Bedeutung für artenschutzrechtlich relevante Vogel- oder Fledermausarten kommt der Fläche nicht zu. Tötung oder Verletzung von geschützten Tieren oder eine Zerstörung von möglichen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, mithin eine erhebliche Beeinträchtigung von Arten des Anhang IV der FFH-RL und europäischen Vogelarten kann unter Beachtung der vorzusehenden Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Literatur:

BEHM, K. UND KRÜGER, T. (2013): Verfahren zur Bewertung von Vogelbrutgebieten in Niedersachsen. In: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen Nr. 2 2013, S. 55-69

BMVBS 2011: Handbuch Naturschutz und Landschaftspflege im Straßenbau – Teil A – Abschnitt 2 Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP)

KIELER INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE (KIFL) 2010: Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Bericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen, Bergisch Gladbach: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“; 30. April 2010

NLWKN Datenserver; Abruf: 26. 11. 2020